

ENTWURF

Gesellschaftsvertrag der RNR Fachärzte Leverkusen Medizinische Versorgungszentren GmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma
RNR Fachärzte Leverkusen Medizinische Versorgungszentren GmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Leverkusen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von medizinischen Versorgungszentren (MVZ) i.S.d. § 95 Abs. 1 SGB V.
2. Die Gesellschaft nimmt über jedes MVZ fachübergreifend an der vertragsärztlichen Versorgung i.S.d. § 95 Abs. 1 SGB V teil, sofern dies gesetzlich erforderlich ist.
3. Die Gesellschaft wird in jedem MVZ auch privatärztliche Leistungen erbringen, sofern die Erstattungsfähigkeit gesichert ist.
4. Die Behandlungsverträge mit den Patienten werden mit der Gesellschaft abgeschlossen. Abweichendes kann durch Gesellschafterbeschluss für die Behandlung von nicht gesetzlich krankenversicherten Patienten festgelegt werden, falls eine private Krankenversicherung die Inanspruchnahme des MVZ als nicht ihren Versicherungsbedingungen entsprechend ablehnt; in diesem Fall kann den Ärzten des MVZ eine Nebentätigkeitserlaubnis zur Behandlung dieser Patienten erteilt werden. In der Nebentätigkeitserlaubnis ist zu regeln, ob und inwieweit der Arzt die Vergütung für seine ärztliche Tätigkeit an die Gesellschaft weiterleiten muss.
5. Abgesehen von Not- und Vertretungsfällen wird jeder Patient innerhalb der MVZ von dem

Arzt seiner Wahl und seines Vertrauens untersucht und behandelt werden.

6. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gesellschaftszweck zu dienen. Hierzu zählen insbesondere auch die Bildung vertragsärztlicher Kooperationen (z.B. sog. Berufsausübungsgemeinschaften) zwischen allen eigenen und ggf. auch fremden MVZ sowie Vertragsärzten, der Abschluss von Verträgen zur Integrierten Versorgung, die Erbringung von Dienstleistungen jeglicher Art zugunsten aller medizinischen Leistungserbringer im öffentlichen wie auch privaten Gesundheitswesen. Die Gesellschaft kann im Rahmen des rechtlich Zulässigen ausgelagerte Praxisräume sowie sog. Zweigpraxen errichten und betreiben oder ähnlicher Art gründen, sich an ihnen beteiligen, sie erwerben oder ihre Geschäfte führen sowie sie vertreten.
7. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten sowie die Geschäftsführung solcher Unternehmen übernehmen.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend).
2. Hiervon haben als Stammeinlagen übernommen:
 - a) die RNR Servimed GmbH einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 25.000,00 (= 50 %),
 - b) die Klinikum Leverkusen gGmbH einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 25.000,00 (= 50 %).
3. Die Gesellschafter haben ihre Einlage in voller Höhe erbracht.

§ 4

Persönliche Eigenschaften der Gesellschafter

Gesellschafter können nur solche (natürlichen oder juristischen) Personen sein, die als Leistungserbringer aufgrund von Zulassung, Ermächtigung oder Vertrag an der medizinischen Versorgung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung teilnehmen und gemäß der relevanten gesetzlichen Bestimmungen ein MVZ gründen können bzw. an einer MVZ-Trägersgesellschaft beteiligt sein können. Dies gilt für alle Formen der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung (z.B. auch als stiller Gesellschafter).

§ 5

Stand: 30. März 2012

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.
3. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinsam oder, falls auch Prokuristen bestellt sind, ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.
3. Durch Gesellschafterbeschluss kann mehreren Geschäftsführern oder einem von ihnen die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilt werden. Ferner können Geschäftsführer, - auch einzeln – durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Gesellschafterbeschlüssen und der von der Gesellschafterversammlung festgelegten Geschäftsordnung zu führen.
5. Die Geschäftsführung bedarf zu den Maßnahmen und Geschäften der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die in diesem Gesellschaftsvertrag oder in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung niedergelegt sind.
6. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
7. Der bzw. die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder

Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Person oder in seiner Beteiligung an der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 der Grundbuchordnung entsprechend. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen derzeitigen und zuletzt voreingetragenen Gesellschafter unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zur Kenntnisnahme zu übersenden.

§ 8

Ärztliche Leiter

1. Die Gesellschaft bestellt für jedes MVZ einen oder mehrere ärztliche Leiter.
2. Der ärztliche Leiter ist in allen medizinischen Entscheidungen frei und unterliegt insoweit keinen Weisungen oder Einflussnahmen der Geschäftsführung und/oder der Gesellschafter.
3. Der ärztliche Leiter ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Sicherstellung und Wahrnehmung von vertragsärztlichen Pflichten im MVZ zu gewährleisten;
 - b) die medizinischen Abläufe im MVZ zu organisieren und die ärztliche Aufsicht auszuüben;
 - c) die Einhaltung der Hygienevorschriften im MVZ zu überwachen;
 - d) eine vollständige ärztliche Dokumentation im MVZ sicherzustellen;
 - e) die Einhaltung der berufsrechtlichen und vertragsarztrechtlichen Bestimmungen durch die Ärztinnen und Ärzte im MVZ zu gewährleisten;
 - f) die ärztlichen Mitarbeiter zur Vermeidung von Wirtschaftlichkeitsprüfungsverfahren und Regressen zu informieren und zu beraten.
4. Die Geschäftsführung kann dem ärztlichen Leiter im Rahmen des berufs- und vertragsarztrechtlich Zulässigen weitere Pflichten zur Erledigung übertragen.

§ 9

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt für das jeweils kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Stand: 30. März 2012

2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan.
3. Die Geschäftsführung unterrichtet halbjährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder Geschäftsführer allein einberufungsberechtigt.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe der Ladung zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
3. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil, sofern die Teilnahme nicht von der Gesellschafterversammlung ausgeschlossen wurde. Sie ist zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung verpflichtet, sofern sie von den Gesellschaftern zur Teilnahme aufgefordert wird. Die Gesellschafter bestellen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung als Berater hinzuziehen.
4. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, die zugleich über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
6. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
7. Die Klinikum Leverkusen gGmbH entsendet – auf Vorschlag des Rates der Stadt Leverkusen – maximal drei Vertreter, die einheitlich stimmen, in die Gesellschafterversammlung. Die Klinikum Leverkusen gGmbH gilt als ordnungsgemäß vertreten, wenn mindestens zwei von der Stadt Leverkusen bestellte Vertreter in der Gesellschafterversammlung anwesend sind. Ein nicht einheitliches Stimmverhalten gilt als Enthaltung. Die von der Stadt Leverkusen bestellten Vertreter sind nicht berechtigt, andere Personen zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung zu bevollmächtigen. Die

übrigen Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, vertreten lassen. Im Übrigen können sich alle Gesellschafter des Beistands einer solchen Person bedienen.

8. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
9. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 11

Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht zwingend durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit bestimmt ist. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse der Gesellschafter sowohl in Schriftform (§ 126 BGB) als auch in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden, wenn nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt und kein Gesellschafter widerspricht.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - c) Umwandlung der Gesellschaft, insbesondere Vermögensübertragungen im Sinn des Umwandlungsgesetzes,
 - d) Feststellung und Änderung eines Wirtschaftsplans einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung,
 - e) Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung sowie Teilung von Geschäftsanteilen,
 - f) Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - g) Auflösung und Fortsetzung der Gesellschaft,
 - h) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern,
 - i) Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - j) Abschluss, Änderung Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung,
 - k) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter,

- l) Bestellung eines Abschlussprüfers,
 - m) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - n) Verwendung des Bilanzgewinns.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt im Übrigen über die Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung, die nach diesem Gesellschaftsvertrag oder nach der Geschäftsordnung der Zustimmung bedürfen. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung insbesondere für folgende Maßnahmen:
- a) die Bestellung und die Abberufung der Ärztlichen Leiter gemäß § 8,
 - b) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren,
 - c) die Gründung, der Erwerb sowie die Aufgabe oder Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensteilen, Praxen, Kassenarztsitzen oder MVZ, die Übernahme der Geschäfts- oder Betriebsführung für solche Einheiten, die Errichtung von Zweigpraxen sowie der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - d) der Erwerb, die Veräußerung und der Tausch von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der Wert dieses Anlagevermögens EUR 250.000,00 (in Worten: Euro zweihundertfünfzigtausend) überschreitet,
 - e) der Erwerb, die Veräußerung, der Tausch und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - f) die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter,
 - g) die Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall der Darlehensbetrag EUR 250.000,00 (in Worten: Euro zweihundertfünfzigtausend) überschreitet,
 - h) der Abschluss sonstiger Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft sind gem. § 42 Abs. 1 GmbHG, §§ 242, 264 HGB aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) mit den satzungsgemäßen Vorgaben für die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat nach § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NW in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen.

3. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die satzungsmäßige Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.
4. Die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgeführten Rechte und Prüfungen werden vom Abschlussprüfer wahrgenommen und im Prüfungsbericht gesondert ausgewiesen. Entsprechend § 112 Abs. 1 GO NW werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leverkusen zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben die in § 54 HGrG genannten Rechte eingeräumt.
5. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichtes ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der gesetzlichen Offenlegungspflichten nach Maßgabe des § 108 Abs. 3 S.1 Nr. 1 lit. c) GO NW ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 13

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Abtretung und jede andere Übertragung (z.B. Einbringung, Verschmelzung, Spaltung, Tausch, Schenkung oder Gewährung von Stimmrechten) sowie die Verpfändung und jede andere Belastung (einschließlich Gewährung von Unterbeteiligungen oder Begründung von Treuhandverhältnissen) von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedarf eines einstimmigen zustimmenden Gesellschafterbeschlusses.
2. Die RNR Servimed GmbH und die Klinikum Leverkusen gGmbH können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 jeweils zu gleichen Teilen bis zu 24% ihrer Geschäftsanteile bezogen auf das Stammkapital der Gesellschaft an weitere Ärzte, die ihre Arztpraxen unter Beachtung der relevanten sozialrechtlichen Bestimmungen in die Gesellschaft einbringen, veräußern und übertragen. Dabei dürfen die Beteiligungsquoten der Gesellschafter RNR Servimed GmbH und Klinikum Leverkusen gGmbH in Höhe von jeweils mindestens 26 % nicht unterschritten werden.
3. Beabsichtigt ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen, so sind die RNR Servimed GmbH und die Klinikum Leverkusen gGmbH zu gleichen Teilen zum Vorkauf berechtigt. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses dem anderen Berechtigten allein zu. Der veräußernde Gesellschafter hat den Inhalt des mit dem Erwerber geschlossenen Kaufvertrages unverzüglich den beiden Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußernden Gesellschafter ausgeübt werden. Im Fall des Satzes 2 kann der andere Berechtigte das Vorkaufsrecht innerhalb von zwei

weiteren Wochen nach Ablauf der Monatsfrist ausüben.

4. Im Falle des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles durch die Gesellschafter RNR Servimed GmbH oder die Klinikum Leverkusen gGmbH ist der jeweils andere Gesellschafter (RNR Servimed GmbH oder Klinikum Leverkusen gGmbH) allein zum Vorkauf berechtigt. Der veräußernde Gesellschafter hat den Inhalt des mit dem Erwerber geschlossenen Kaufvertrages unverzüglich dem anderen vorkaufsberechtigten Gesellschafter schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußernden Gesellschafter ausgeübt werden.

§ 14

Zwangsabtretung, Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, durch Gesellschafterbeschluss, der mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, zu beschließen, dass der Geschäftsanteil eines Gesellschafters auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte(n) übertragen wird, wenn
 - a) in der Person eines Gesellschafters die Voraussetzungen des § 4 nicht mehr vorliegen;
 - b) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn er nachhaltig gegen die Geschäftsführungsbeschränkungen verstößt;
 - c) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung – ausgenommen mangels Masse – eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Ablehnung der Eröffnung mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse gleich;
 - d) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird;
 - e) ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Insolvenzverfahren eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach Abs. 4 nicht zulässig war;
 - f) sein Ehegatte bei Beendigung des gesetzlichen Güterstandes unter Lebenden einen Ausgleichsanspruch geltend machen kann, bei dessen Berechnung sein Geschäftsanteil sowohl im Anfangs- als auch im Endvermögen mit einem Betrag angesetzt wird, welcher über den Abfindungsanspruch nach § 17 Abs. 2 hinausgeht;
 - g) die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 gegeben sind.
2. Die Zwangsabtretung nach Abs. 1 erfolgt gegen Übernahme der Abfindungslast durch den (die) Erwerber. Die Gesellschaft haftet neben dem (den) Erwerber(n) für das Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin. Im Fall der Einziehung nach Abs. 3 schuldet die Gesellschaft die Abfindung.

3. Durch Beschluss gemäß Abs. 1 können die Gesellschafter verlangen, dass statt der Zwangsabtretung der Geschäftsanteil eingezogen wird.
4. Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.
5. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht; seine Stimmen zählen nicht mit.
6. Die Zwangsabtretung bzw. die Einziehung wird wirksam mit Zugang des Beschlusses beim betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, ob die Höhe des Abfindungsguthabens feststeht oder nicht.

§ 15

Kündigung

1. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit einjähriger Frist erstmals zum 30. Juni 2014, sodann zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist der Geschäftsführung gegenüber durch eingeschriebenen Brief, der spätestens zum 30. Juni zur Post zu geben ist, auszusprechen.
2. Ab Zugang der Kündigung ruhen sämtliche Gesellschafterrechte des Kündigenden, mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.
3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter gegen eine Abfindung gemäß § 18 durch diese im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander zu übertragen. Ist eine Teilung des Geschäftsanteils nicht möglich, ist der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter als Mitberechtigten im Sinne des § 18 GmbHG oder in Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu übertragen.
4. Die übrigen Gesellschafter können stattdessen mit mindestens drei Vierteln der ihnen zustehenden Stimmen verlangen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nur auf einen Gesellschafter, auf die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere Dritte(n) überträgt. Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 erfüllt sind.

§ 16

Erbfolge

1. Verstirbt ein Gesellschafter kann gegenüber dem oder den Erben innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Kenntnis von dem Erbfall gemäß § 14 verfahren werden.
2. Solange die Erben gegenüber der Geschäftsführung ihre Rechtsnachfolge nicht durch öffentliche Urkunde nachgewiesen haben, ruhen sämtliche Gesellschafterrechte – insbesondere das Stimmrecht und das Recht auf Teilnahme an den

Gesellschafterversammlungen –, ausgenommen das Gewinnbezugsrecht.

§ 17

Ausscheiden eines Gesellschafters, Auflösung der Gesellschaft

Scheidet ein Gesellschafter gemäß §§ 14 oder 15 aus der Gesellschaft aus, können die verbleibenden Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der ihnen zustehenden Stimmen, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt sodann an der Liquidation der Gesellschaft teil und erhält keine Abfindung.

§ 18

Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter gemäß §§ 14 oder 15 aus der Gesellschaft aus oder ist er gemäß §§ 14 oder 15 verpflichtet, seinen Geschäftsanteil abzutreten, hat er Anspruch auf eine Abfindung. Schuldner der Abfindung ist die Gesellschaft und im Fall der Verpflichtung zur Abtretung der Erwerber des Geschäftsanteils. Erwerben mehrere Personen, haftet jeder Erwerber dem ausgeschiedenen Gesellschafter nur für den Teil des Gegenwertes, der auf den von ihm erworbenen Teilgeschäftsanteil bzw. Bruchteil oder Gesamthandsanteil entfällt. Eine Gesamthaftung mehrerer Erwerber ist ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wird. Die Gesellschaft haftet neben dem (den) Erwerber(n) für das Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin.
2. Die Höhe der Abfindung ist auf den Stichtag des letzten dem Tag des Ausscheidens vorangehenden Bilanzstichtag der Gesellschaft bzw., wenn der Tag des Ausscheidens dem Bilanzstichtag der Gesellschaft entspricht, auf diesen Stichtag durch eine(n) einvernehmlich beauftragte(n) unabhängige(n) Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach dem Verkehrswert des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Unternehmensbewertung in ihrer jeweils veröffentlichten Fassung oder, falls solche Grundsätze nicht veröffentlicht sind, in Übereinstimmung mit den allgemeinen anerkannten Methoden der Betriebswirtschaftslehre zu ermitteln. Kommt eine Einigung der Gesellschafter über den / die Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht zustande, ist mit der Ermittlung des Abfindungswertes ein vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Berlin zu bezeichnender Wirtschaftsprüfer oder eine zu bezeichnende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen. Dessen / deren Bewertungsgutachten ist sodann sowohl für die tatsächlichen Feststellungen als auch für die eigentliche Bewertung für alle Parteien bindend.
3. Das Abfindungsguthaben beläuft sich auf 100 % des gemäß Abs. 2 ermittelten Verkehrswerts des Geschäftsanteils und ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen; die erste Rate ist fällig sechs Monate nach dem Stichtag des Ausscheidens. Für den Fall des Ausscheidens gemäß § 14 Abs. 1 Buchstabe b) reduziert sich das Abfindungsguthaben auf 75 % des gemäß Abs. 2 ermittelten Verkehrswerts des Geschäftsanteils.

Stand: 30. März 2012

4. Das Abfindungsguthaben wird in der noch verschuldeten Höhe mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz bzw. dessen Nachfolgesatz verzinst.

§ 19

Wettbewerbsverbot

1. Für die Gesellschafter gilt das gesetzliche Wettbewerbsverbot des § 112 Abs. 1 HGB bezogen auf die bei der Gesellschaft bereits vorhandenen bzw. gegebenenfalls noch entstehenden Fachbereiche im Stadtgebiet von Leverkusen entsprechend. Ebenso ist im Stadtgebiet von Leverkusen eine Beteiligung an Konkurrenzunternehmen, auch als stiller Gesellschafter oder Unterbeteiligter, unzulässig. Die Gesellschafter stellen sicher, dass das Wettbewerbsverbot auch durch mit den Gesellschaftern verbundene Unternehmen i.S.d. § 271 Abs. 2 HGB eingehalten wird.
2. Durch Gesellschafterbeschluss, der mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, können Ausnahmen zugelassen werden. Die derzeit bestehenden Tätigkeiten der Gesellschafter RNR Servimed GmbH und Klinikum Leverkusen gGmbH sowie der mit diesen Gesellschaftern verbundenen Unternehmen i.S.d. § 271 Abs. 2 HGB unterliegen nicht dem Wettbewerbsverbot. Das Wettbewerbsverbot gilt jedoch ausdrücklich in den Fällen, in denen bestimmte Fachbereiche durch die Gesellschafter RNR Servimed GmbH und Klinikum Leverkusen gGmbH oder durch mit diesen Gesellschaftern verbundene Unternehmen i.S.d. § 271 Abs. 2 HGB in die Gesellschaft eingebracht werden.
3. Verstößt ein Gesellschafter gegen das Wettbewerbsverbot des Abs. 1, ist – ohne Rücksicht auf das Verschulden – für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von €20.000,00 verwirkt. Bei einem andauernden Verstoß gilt die Tätigkeit während eines Monats als jeweils ein selbständiger Verstoß i.S.d. Satzes 1. Die Vertragsstrafe tritt neben die übrigen Ansprüche der Gesellschafter aus dem Wettbewerbsverbot.

§ 20

Schuldrechtliche Verpflichtungen

Die Gesellschaft wird bei jeglichen schuldrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Anderen, seien diese Gesellschafter oder Dritte, namentlich bei Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292 AktG, die Vorgaben des ärztlichen Berufs- und Vertragsarztrechts wahren, insbesondere die ärztliche Unabhängigkeit und Therapiefreiheit sowie die Schweigepflicht ihrer ärztlichen Angestellten keinen beeinträchtigenden Regelungen unterwerfen.

§ 21

Schiedsvereinbarung

1. Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine

Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.

2. Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.
3. Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
4. Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß Abs. 1 der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.
5. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Leverkusen. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.

§ 22

Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze vom 9. November 1999 und nachfolgende Gleichstellungsgesetze finden Anwendung.

§ 23

Gründungsaufwand

Die Kosten der Beurkundung dieses Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Bekanntmachung im Handelsregister sowie die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag in Höhe von EUR 2.500,00.

§ 24

Schlussbestimmungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit im Ganzen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Stand: 30. März 2012

